



Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 08.03.2018

Protokoll Nr. 840 – 02/2018

Beginn: 20:30 Uhr

Ende: 23:30 Uhr

Anwesend: Bgm. Anton Mattle
Hermann Huber
Ing. Martin Walter
Martin Lorenz
Christoph Pfeifer
Jürgen Walter
Peter Walter
Alfred Gastl
Oskar Zangerle für Dietmar Kathrein
Ursula Ladner
Peter Oberschmid

Nicht Anwesend: Dietmar Kathrein - entschuldigt

außerdem Anwesend DI Reinhard Böss, Dr. Lukas Umach und Ing. Norbert Walch vom
Wasserbauamt
Dr. Thomas Sönser und Liselotte Sönser von der Ingenieursgesellschaft
Naturraum Management
Alle zu TOP 1

Schritfführer: Stefan Lorenz

Tagesordnung

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Entwurf Gefahrenzonenplan für Trisanna und Jambach
3. Änderung Flächenwidmung Gst. 1229 und .27/1
4. Änderung Flächenwidmung Gst. 1081
5. Bauverbot Wintersaison
6. Ansuchen Abwasserverband Oberpaznaun
7. Ansuchen Michael Walter



8 Anträge, Anfragen, Allfälliges

1. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat die Gemeinde bei folgenden Terminen vertreten:

- | | |
|------------|--|
| 23.02.2018 | Gedenkwortgottesdienst |
| 24.02.2018 | Konzert Fanfarenorchester der Landesmusikschulen Imst, Pitztal und Landeck im Sport- und Kulturzentrum |
| 25.02.2018 | Wahlleitung Landtagswahl 2018 |
| 26.02.2018 | Interview mit Gerhard Niederwieser
Besprechung mit Markus Schermer für Almbegegnung 2018 |
| 27.02.2018 | Verbandsversammlung Abwasserverband Oberpaznaun |
| 01.03.2018 | Verbandsversammlung Planungsverband Paznaun
Verbandsversammlung Regio Paznaun
Verbandsversammlung Schulverband Paznaun
Verbandsversammlung Standesamtsverband Kappl |
| 02.03.2018 | Besprechung mit Wolfgang Meighörner zum Museumsgütesiegel |
| 05.03.2018 | Eröffnung Friseursalon Kopfsache |
| 06.03.2018 | Treffen mit britischen Journalisten |
| 07.03.2018 | Kassaprüfung Gemeindeverband Wohn- und Pflegeheim Grins und Sozialsprengel St. Josef Grins
Besprechung zur Ausstellung Galtürer Enzian mit Tristan Kobler |

2. Entwurf Gefahrenzonenplan für Trisanna und Jambach

Der Entwurf des Gefahrenzonenplanes für die Trisanna (Vermuntbach) und den Jambach liegt ab 09. März zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Dr. Lukas Umach vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserbau sowie Dr. Thomas Sönser erläutern dem Gemeinderat die Methodik zu Erstellung der vorliegenden Gefahrenzonenpläne, sowie den Entwurf des Gefahrenzonenplanes selbst..

Begonnen wurde mit der Ausarbeitung für den Zonenplan an der Trisanna 2009 und für den Jambach 2012. Der Gefahrenzonenplan ist seit dem Jahre 2011 verpflichtend und bildet eine Voraussetzung für die Förderung von Schutzmaßnahmen und hat auch Auswirkungen im Raumordnungskonzept, im Flächenwidmungsplan und in Bauverfahren. Der Gefahrenzonenplan wird nicht verordnet, sondern bleibt dynamisch, das heißt, dass der Plan laufend angepasst wird.



3. Änderung Flächenwidmung Gst. 1229 und .27/1

Die Hotel Ballunspitze – Walter GmbH beabsichtigt eine Erweiterung ihres Hotels. Für die dazu benötigten Flächen ist eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie eine Änderung der Flächenwidmung notwendig. Diese Änderung sieht künftig eine Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb vor.

Zusätzlich schreibt das Gesetz die Erlassung eines Bebauungsplanes vor. Darin hat die Baufluchtlinie derart zu erfolgen, dass

Änderung örtliches Raumordnungskonzept – kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Galtür gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Büro Falch ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Galtür vom 06.03.2018, R17ga-51955 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Gst. 64 Neu Gst. 1129 (Teilfläche von 738m²), Grundstückseigentümer Elmar Walter, von derzeit landwirtschaftlicher Freihaltefläche gemäß § 27 Abs. lit. h TROG 2016 in baulichen Entwicklungsbereich mit vorwiegend touristischer Nutzung, Zähler T13 gemäß §31 Abs. 1 lit. e, h TROG 2016, inklusive Festlegung der absoluten Siedlungsgrenze gem. § 31 Abs. 1 lit. d, e.

Sowie die nachfolgende textliche Erläuterung für den Zähler T13:

Zähler T13: Landle, vorwiegend touristische Nutzung

Zeitzone: z1; unmittelbarer Bedarf

Dichtezone: D2; überwiegend mittlere Baudichte

Festlegung gemäß Bestand, Übernahme des Baulandes beidseitig der Trisanna und nördlich der Straße ins Raumordnungskonzept. Hier bestehen keine Baulandreserven. Zum Hotel Ballunspitze ist anzumerken, dass für den Hotelbetrieb iVm dem Gebäude westlich die Ausweisung einer Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb mit Obergrenze der Bettenanzahl zu untersuchen ist.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Anwesend 11, Alfred Gastl erklärt sich für befangen, Abstimmung offen, 10 JA zu 0 NEIN Stimmen

Änderung Flächenwidmungsplan – kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:



Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Galtür gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Büro Falch ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Galtür vom 06.03.2018, R17ga-51955 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Galtür im Bereich der Grundstücke.

- Gst. .187 (1.171m²), EZ 149, KG 84003 Galtür, Hotel Ballunspitze – Walter KG
von derzeit Tourismusgebiet gem. § 40 Abs. 4 TROG 2016
in künftig Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48 TROG 2016
 - Gst. .27/1 (150m²), EZ 413, KG 84003 Galtür, Elmar Walter
von derzeit gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2016
in künftig Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48 TROG 2016
 - Gst. .27/1 (1m²), EZ 413, KG 84003, Elmar Walter
von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016
in künftig Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48 TROG 2016
 - Gst. .27/2 (40m²), EZ 10, KG 84003, Hotel Ballunspitze – Walter KG
von derzeit gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2016
in künftig Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48 TROG 2016
 - Gst. .318 (15m²), EZ 188, KG 84003 Galtür, TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG
von derzeit Tourismusgebiet gem. § 40 Abs. 4 TROG 2016
in künftig Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48 TROG 2016
 - Gst. 64 - Neu Gst.1229 (259m²), EZ 413, KG 84003 Galtür, Elmar Walter
von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016
in künftig gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2016
 - Gst. 64 – Neu Gst.1229 (479m²), EZ 413, KG 84003, Elmar Walter
von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016
in künftig Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48 TROG 2016
 - Gst. 65/3 (129m²), EZ 182, KG 84003 Galtür, Hotel Ballunspitze – Walter GmbH
von derzeit Tourismusgebiet gem. § 40 Abs. 4 TROG 2016
in künftig Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48 TROG 2016
 - Gst. 65/4 (204m²), EZ 182, KG 84003 Galtür, Hotel Ballunspitze – Walter GmbH
von derzeit Tourismusgebiet gem. § 40 Abs. 4 TROG 2016
in künftig Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48 TROG 2016
 - Gst. 65/6 (386m²), EZ 301, KG 84003 Galtür, Hotel Ballunspitze – Walter GmbH
von derzeit Tourismusgebiet gem. § 40 Abs. 4 TROG 2016
in künftig Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48 TROG 2016
 - Gst. 65/6 (230m²), EZ 301, KG 84003 Galtür, Hotel Ballunspitze – Walter GmbH
von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016
in künftig Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48 TROG 2016
 - Gst. 932 (97m²), EZ 413, KG 84003 Galtür, Elmar Walter
von derzeit gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2016
in künftig Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48 TROG 2016
- vor.



Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Anwesend 11, Alfred Gastl erklärt sich für befangen, Abstimmung offen, 10 JA zu 0 NEIN Stimmen

4. Änderung Flächenwidmung Gst. 1081

Familie Leo Walter beabsichtigt auf Gst. 1081 die Errichtung eines Einfamilienhauses. Dazu ist eine Änderung der Flächenwidmung von derzeit Freiland in gemischtes Wohngebiet notwendig.

Änderung Flächenwidmungsplan – kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den vom Büro Falch ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Galtür vom 10.08.2017, R17ga-52043 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Galtür im Bereich des Grundstückes 1081, KG 84003 Galtür, von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016 in künftig gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Anwesend 11, Alfred Gastl erklärt sich für befangen, Abstimmung offen, 10 JA zu 0 NEIN Stimmen

5. Bauverbot Wintersaison

Der Gemeinderat diskutiert über Einschränkungen von Bauarbeiten in der Wintersaison. Eine entsprechende Verordnung soll nur für die Wintersaison beginnend mit dem Betriebsbeginn der Bergbahnen Galtür bis zum letzten Tag mit Schiliftbetrieb gelten. Lärmarme Ausbauarbeiten im Inneren von Gebäuden sollen von den Tageszeiten her eingeschränkt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat folgende Verordnung

Aufgrund des § 40 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung 2018 TBO 2018, LGBl. Nr. 28/2018, und des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Galtür vom 08.03.2018 wird verordnet:

§ 1 Allgemeines



1. Diese Verordnung gilt für Baustellen im Gemeindegebiet der Gemeinde Galtür in deren Umkreis sich Gebäude mit Aufenthaltsräumen befinden.
2. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Verordnung trifft den Bauherrn.

§ 2 Begriffsbestimmung

1. Baulärm ist jedes störende Geräusch, das durch Bauarbeiten auf Baustellen verursacht wird.
2. Bauarbeiten sind Arbeitsvorgänge im Rahmen der Ausführung von Bauvorhaben nach dem 6. bis 8. Abschnitt der Tiroler Bauordnung 2018 TBO 2018, einschließlich der Einrichtung und Räumung von Baustellen.
3. Die Wintersaison beginnt mit dem ersten Tag des Skibetriebes der Bergbahnen Galtür eines jeden Jahres und endet mit dem letzten Tag des Skibetriebes des darauffolgenden Jahres.
4. Werktage sind die Wochentage von Montag bis Freitag, sofern sie nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fallen.
5. Lärmarmen Baubetrieb ist ein Baubetrieb unter Einsatz von Geräten und Maschinen, die den in der Anlage jeweils festgelegten Schallleistungspegel nicht überschreiten.

§ 3 Bauzeiten

1. In der Wintersaison sind alle Baulärm verursachenden Bauarbeiten im Freien untersagt.
2. Ausbauarbeiten in Inneren von Gebäuden sind in der Wintersaison an Werktagen in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr gestattet, wenn ein lärmarmen Baubetrieb gewährleistet ist.

§ 4 Ausnahmenbewilligung

Bei dringend notwendigen Bauarbeiten durch unvorhergesehenen Baugebrechen ist eine Ausnahmebewilligung der Gemeinde einzuholen. Ausnahmebewilligungen werden nur bei Gewährleistung eines lärmarmen Baubetriebes erteilt.
Aufräumarbeiten und Reparaturarbeiten nach Schadereignissen bedürfen keiner Ausnahmebewilligung.

§ 5 Strafbestimmungen

1. Wer Bauarbeiten, die mit Baulärm verbunden sind in der Wintersaison im Freien oder im Inneren eines Gebäudes zwischen 12:00 und 13:00 Uhr und 17:00 und 08:00 durchführt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu € 3.600,- zu bestrafen.
2. Der Versuch ist strafbar.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablaufes des Tages der Kundmachung in Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 5



Anforderungen an den höchstzulässigen Schalleistungspegel in dB für Maschinen und Geräte sowie Verwendung von Kreissägen und Trennscheiben für einen lärmarmen Baubetrieb

Art des Gerätes/ der Maschine	Installierte Nutzleistung P in kW Elektrische Leistung P_{el} in kW Masse m in kg	Zulässiger Schalleistungs- pegel in dB/1pW
Verdichtermaschinen (Vibrationswalzen, Rüttel- platten und Vibrationsstamp- fer)	$P \leq 8$ $8 < P \leq 70$ $P > 70$	105 106 $86 + 11 \lg P$
Planiertrauben, Kettenlader, Kettenbagger- lader	$P \leq 55$ $P > 55$	103 $84 + 11 \lg P$
Planiermaschinen auf Rä- dern, Radlader, Baggerlader auf Rädern, Muldenfahrzeuge, Grader, Müllverdichter mit Lade- schaufel, Gegenge- wichtstapler mit Verbren- nungsmotor, Mobilkrane, Verdichtermaschinen (nicht vibrierende Walzen), Stra- ßenfertiger, Hydraulikaggregate	$P > 55$	$82 + 11 \lg P$
Bagger, Bauaufzüge für den Materialtransport, Bauwin- den, Motorhacken	$P \leq 15$ $P > 15$	93 $80 + 11 \lg P$
Handgeführte Betonbrecher, Abbau-, Aufbruch- und Spa- tenhämmer	$m \leq 15$ $15 < m < 30$ $m > 30$	105 $92 + 11 \lg m$ $94 + 11 \lg m$
Turmdrehkräne		$96 + 11 \lg P$
Schweißstrom- und Kraft- stromerzeuger	$P_{el} \leq 2$ $2 < P_{el} \leq 10$ $P_{el} > 10$	$95 + \lg P_{el}$ $96 + \lg P_{el}$ $95 + \lg P_{el}$
Kompressoren	$P \leq 15$ $P > 15$	97 $95 + 2 \lg P$

Lärmschutz an Kreissägen und Trennscheiben:

Es dürfen nur Trennscheiben mit zusätzlichem Lärmschutz (Sandwichblätter mit dämpfender Zwischen-schicht) eingesetzt werden.

Es dürfen - wo Alternativen bestehen – nur Einrichtungen, Maschinen und Geräte mit Elektromotoren eingesetzt werden.

Anwesend: 11; Abstimmung offen; einstimmig



6. Ansuchen Abwasserverband Oberpaznaun

Der Abwasserverband Oberpaznaun sucht für die Adaptierung des Regenüberlaufbeckens Galtür um den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage Galtür an.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat dem Ansuchen des Abwasserverbandes um Anschluss an die Wasserversorgungsanlage Galtür statt zu geben.

Anwesend: 11; Abstimmung offen; einstimmig

7. Ansuchen Michael Walter

Die Familie Michael Walter hat bei der Gemeinde um den Austausch, bzw. die Sanierung der Bodenbeläge in ihrer Wohnung angesucht. Der Bürgermeister wird mit Michael Walter die Maßnahmen besprechen.

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister den Austausch bzw. die Sanierung der Bodenbeläge in der Wohnung von Michael Walter zu beauftragen.

Anwesend: 11; Abstimmung offen; einstimmig

8. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Für das ECARF Gütesiegel sind Messungen der Pollenkonzentration während der Vegetationsperiode von Mitte März bis Mitte September notwendig. Der Tourismusverband Paznaun – Ischgl beteiligt sich an den Kosten mit 50 Prozent, die restlichen 50 Prozent sollen durch die Mitgliedsbeiträge für das ECARF Gütesiegel finanziert werden.

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat drüber, dass über den Jahreswechsel das Abwasser der Kläranlage auf Rückstände von Medikamenten und Drogen untersucht wurde. Das Ergebnis dieser Untersuchungen ist durchaus erfreulich, da nur geringe Konzentrationen der untersuchten Substanzen nachgewiesen werden konnten.

angeschlagen am: 09.03.2018

abgenommen am: 26.03.2018

Der Bürgermeister: